



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

37. Abschnitt. Die Waldeckeschen Freigrafschaften

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Wie so ein Zweig nach dem anderen abfiel, so büssten die Büren auch in dem südlich gelegenen Gebiet die Freigrafschaft ein, in der später sogenannten Freigrafschaft zu Almen oder Haldinghausen, welche aber zum Kölnischen Westfalen gehörte. Noch 1329 bekundet der Bürensche Freigraf Anton Kaken eine Freilassung in dem auf dem Madfeld gelegenen, jetzt verschwundenen Dorte Wedene¹⁾. Die Freigrafschaft ging über an die von Meschede, welche 1490 als Stuhlherren auftreten. Nach den späteren Nachrichten erstreckte sie sich ziemlich weit südlich über Brilon bis nach Buntkirchen hin.

Als Freigrafen der Herren von Büren sind anzuführen²⁾: Antonius genannt Kaken famulus 1329—1340, Heinrich von Husen 1353, Dietrich von Husen 1356, Johann von Loyn 1367, Hermann Nolle 1408—1415, Tepel Backhuysen 1425—1426. Heinrich van Grozen und Dietrich Smulling, welche 1437 und 1439 als Bürensche Freigrafen auftreten, waren von auswärts berufen.

Hermann de Grote von 1448—1473 ist schon bekannt. Den Büren gehörte auch das Freigericht zu Ascheberg in der krummen Grafschaft Volmarstein bei Drensteinfurt.

37. Abschnitt.

Die Waldeckschen Freigrafschaften.

Ausserordentlich weit ausgedehnt waren die freigräflichen Rechte der Grafen von Waldeck. In dem Kölnischen Bisthum kennen wir bereits die Freigrafschaften von Geseke, Assinghausen, Düdinghausen, Züschen und Norderna, und sprachen eben von den an die Herren von Büren und Andere vergebenen Bezirken.

Auch in dem benachbarten alten Soratfeld besass Waldeck die Freigrafschaft als Lehen von Paderborn, hatte sie aber ebenfalls verlehnt. Die Nachrichten sind äusserst spärlich. Das Lehnsregister berichtet, die »comicia libera de Amerungen«, eingegangener Ort bei Lichtenau, sei an Girus von Kalenberg ausgeliehen, und seine Nachkommen sind Stuhlherren geblieben. Eine Aufzeichnung von 1493 nennt drei ihrer Stühle: zu Amerungen, zu Nordheim vor Lichtenau und hinter der Kemmenade vor Lichtenau ausserhalb der Ringmauer. Ein Lehnbrief von 1525 zählt auch die sechs Stühle zu Amörungen, Northeim, zum Hove und uf dem geheunge

¹⁾ Wigand Archiv IV, 272; Ztschr. XXI, 303; XXV, 215.

²⁾ Für die ältere Zeit sind die Urkunden von Abdinghof und Büren (MSt.) meist die Quelle.

bei Dornhagen, vor dem Dorfe Beckem und zu Osterholle auf. Beckem ist Alten- oder Neuenbeken, der andere Stuhl Oisterholz bei Schlangen, nördlich von Lippspringe, denn die angegebenen Güter zeigen, dass die Freigrafschaft sich bis in die Senne erstreckte. 1456 wird ein Stuhl Johanns von Kalenberg beschrieben: gelegen unter dem Birnbaum in dem Guedengarten vor Lichtenau; als Freigraf fungirt Hermann de Grote, der Freigraf von Büren-Wünneberg. Das ist alles, was von dieser Kalenbergschen Freigrafschaft bekannt ist¹⁾.

Indessen war die Freigrafschaft in zwei Theile zerlegt, und als Inhaber des anderen Theiles erscheint 1389 Dietrich von Driburg mit seinem Freigrafen Hermann Regenhardes²⁾. Als Freistuhl wird 1405 Suthem, Sudheim bei Lichtheim unter dem Freigrafen Berthold van Wolmerinchusen³⁾ genannt. 1430 übertrug Erzbischof Dietrich als Bischof von Paderborn die von Friedrich von Driburg aufgelassene freie Grafschaft zu Suthem mit ihren Dingstätten und Zubehör, zwei Höfen, an die drei Brüder von Oeynhausen. Einer Lehnsabhängigkeit von Waldeck wird dabei nicht gedacht. Einer von diesen, Johann, war 1448 Stuhlherr, als der bekannte Hermann de Grote die Stadt Elbing nach dem Freistuhl Suthem »unter der Linde« vorlud⁴⁾. 1490 war dort Peter Pispink Freigraf.

Ein in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts entstandenes Stuhlherrenverzeichnis sagt in seiner älteren Fassung, die Grafen von Waldeck hätten Stühle in einem Theile ihres Landes und nicht überall, was die jüngere erläutert: in ihrer Grafschaft auf westfälischer Erde. Die Grafschaft lag allerdings gar nicht in Westfalen, sondern in Engern; jene Aufzeichnung rechnet den in der Paderborner Diöcese liegenden Theil des Landes zu Westfalen⁵⁾.

Zwei Handschriften, eine in München aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die andere in Wolfenbüttel aus dem sechzehnten, zählen die Waldeckischen Freistühle auf⁶⁾. Die erstere nennt sechs: Corbecke, Sachsenhusen, Elderckhusen, Liechtenfels, Prünnyck-

1) Ztschr. XL, 2, 28 ff.; Kopp N. 6.

2) Kindl. III, S. 239; Orig. MSt. Busdorf 255.

3) Wigand Archiv IV, 90; MSt. Paderborn 1410: »datum et actum ante opidum Lichtenowe, in loco ubi idem Bertholdus frigravius pro tribunali sedere consuevit«.

4) Voigt 84 ff.

5) Vgl. unten Abschnitt 61.

6) Vgl. unten Abschnitt 51, Hsch. 20 und 17.

husen, zu den rauhen Appoltern, also Korbach, Sachsenhausen, Elleringhausen, Lichtenfels, vielleicht Braunsen bei Landau und Runaffoldern. Die andere giebt neun, von denen Sachsenhausen, Runaffolderen, Ebreckhausen, Korbach und Lichtenfels den obigen entsprechen; ausserdem: Kanstein, Sachsenberg, Fryenhan (Freienhagen) und Gemund, was wohl Münden sein soll (oben S. 129), während Prunikhusen hier fehlt.

Die urkundliche Ueberlieferung, welche über das dreizehnte und den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts recht schweigsam ist, stimmt damit nicht ganz überein. Die erste sichere Nachricht stammt erst von 1294, wo Graf Otto I. den Ritter Dietrich von Meldericke mit dem »Judicium vetidum prope Regerluttersen« belehnte. Der Ort, früher Eversteinisch, lag bei Külte; 1513 war der Freistuhl, von dem sonst nichts bekannt ist, noch vorhanden. Doch sass schon Graf Adolf 1236 einem »judicium civile« in Külte vor, was auch Freigericht sein dürfte¹⁾.

Erst 1371 beginnen weitere Nachrichten. Damals einigten sich der Graf Heinrich IV. von Waldeck und der Landgraf Heinrich II. von Hessen über den gemeinsamen Besitz des Stuhles »an dem Schybelscheide oder an der Stätte, welche Runnafoldirn heisst«²⁾, gelegen zwischen Freienhagen und Sachsenhausen. 1376 wurde der Vertrag dahin geändert, dass Graf Heinrich die Hälfte des Freistuhles, »den wir von dem riche zu lehen haben — eczwanne zu Ruwin Affoldern und eczwanne zu dem Freienhagen« an Hessen gab. Um dem Vertrage sichere Rechtskraft zu verleihen, liess er dem Kaiser Karl IV. die Hälfte des Freistuhls auf mit der Bitte, den Landgrafen von Hessen damit zu belehnen. Fortan erscheinen sowohl Hessen wie Waldeck als Stuhlherren des vor der Stadt Freienhagen gelegenen Freistuhls und bedienen sich desselben Freigrafen. Doch tritt in den Processen die hessische Stuhlerrschaft am stärksten hervor.

König Wenzel verlieh 1379 an Graf Heinrich alle Reichslehen, namentlich alle Freistühle, Gerichte heimlich und offenbar und die Präsentation der Freigrafen³⁾. Der erste bekannte Waldeckische Freigraf ist Konrad Grote, welcher 1385 von Hessen dem Könige präsentirt wurde und 1388 dem Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Brilon über die gegenseitigen Grenzen beiwohnte. Als er 1392

¹⁾ Spilcker Gesch. der Grafen von Everstein N. 252 a, 55; Ztschr. XLI, 203.

²⁾ Kopp N. 8—10, über die Lage Wigand Archiv I, 2, 103.

³⁾ Varnhagen Grundriss der Waldeck. Landesgeschichte, Urk. N. 88.

gestorben war, ernannte Wenzel Konrad von Helse¹⁾. König Ruprecht verlieh 1401 dem Grafen Adolf von Landau-Waldeck die Grafschaften Waldeck und Korbach und die freie Grafschaft nebst Zubehör und ertheilte 1408 dem für die hessischen Stühle bestellten Konrad Frihe auch den Stuhl zu Freienhagen. 1417 wurde, wieder von Landgraf Ludwig II. von Hessen präsentirt, für denselben Stuhl durch König Sigmund Curt oder Gert Rube, Ruebe, Rove, Rover von Korbach ernannt, und nun beginnt mit einem Schlage eine überaus lebendige Thätigkeit der Waldeckschen Freistühle²⁾.

Zugleich erhält man von mehreren Stühlen Nachricht. Kurt Rube war bereits 1408 auf Bitte des Grafen Heinrich von Waldeck mit der Freigrafschaft im Sitze Lichtenfels ausgestattet worden. Der Stuhl lag »unter der Linde«, oder wie es einmal heisst, »auf dem graishofe«³⁾. Dann Korbach: 1422 unter der Linde vor Corbecke; später heisst es ausführlich: »auf der Windmühle vor der Neustadt vor Korbach zwischen beiden Porten im Lengefelder Thor«, der Stuhl wird auch als »auf dem Graben« gelegen bezeichnet; im sechzehnten Jahrhundert war auch einer in der Stadt selbst in dem Altstädter Weinhaus vorhanden⁴⁾. 1424 wird Fürstenberg zum ersten Male genannt und gleichzeitig Sachsenhausen »unter der Linde«⁵⁾. 1431 tritt hinzu: Elleringhausen, Elderinghusen (Eldremchusen) »up der Welte in dem Kirchspiel von Derinchusen«, auch »unter dem Hagedorn«⁶⁾. Endlich 1477: zu Landau bei dem Damm⁷⁾. Erst in Aufzeichnungen des sechzehnten Jahrhunderts kommen noch vor: Mengerlinghausen, Schweinsbeul, Usseln⁸⁾. Auch der Korveysche Stuhl in Twiste kam an Waldeck, wie sich später ergeben wird.

Die Stuhlherrschaft ist während des fünfzehnten Jahrhunderts meist bei Waldeck verblieben. In Freienhagen ist 1437—1439 Reinhard von Dalwigk Stuhlherr, der zusammen mit den Freigrafen Mangold und Manhof excommunicirt wurde; später aber wieder Waldeck-Hessen. Fürstenberg wurde 1472 an die Viermund

¹⁾ Wigand Archiv I, 2, 103; Seib. N. 878; Kopp N. 11.

²⁾ Chmel N. 114, 2482; vgl. unten.

³⁾ Chmel N. 2455; Mscr. Darmstadt.

⁴⁾ Frankfurt; Usener 276; Wigand Archiv I, 2, 98.

⁵⁾ Freyberg I, 240, 237.

⁶⁾ MSt. OA.; Wigand Archiv I, 2, 101.

⁷⁾ Usener 282.

⁸⁾ Doch wird schon 1446 Manhof Freigraf in Sachsenhausen und Mengerlinghausen genannt, Staatsarchiv Magdeburg; Wigand Archiv III, 3, 59 ff.

verlehnt, 1495 sind dort Stuhlherren die Junker Trost, 1518 erhielt es Friedrich von Twiste. Mit Lichtenfels wurden 1473 die von Dalwigk belehnt¹⁾.

Kurt Rube erscheint längere Zeit allein als Freigraf, obgleich 1420 von drei Waldeckschen Freigrafen die Rede ist²⁾. 1418 wurde er auf dem Königshofe zu Dortmund als verveemt erklärt, weil er dem Befehle des Königs ungehorsam war, aber er hat sein Amt bis in das Jahr 1430 weitergeführt. Für Freienhagen reversirt 1428 Hans Vegestock, 1431 für Eldringhausen Johann Vulmeken, doch nennen Gerichtsacten ersteren nur einmal 1430, den andern gar nicht. 1431 wurde Johann Manhof oder Monhof vom Kaiser mit den Waldeckschen Stühlen belehnt und erscheint sofort zuerst in Sachsenhausen thätig. Er wohnte in Wolfshagen und richtete auf allen Waldeckschen Freistühlen, mit Ausnahme von Lichtenfels, bis ins Jahr 1458. Er ist vielleicht der berüchtigtste aller Freigrafen gewesen. 1439 wurde er von dem Abte des Schottenklosters in Erfurt gebannt, 1443 auf Klage der Stadt Eimbeck von Kaiser Friedrich geächtet; gleichwohl blieb er im Amte. Höchst verächtlich sprechen die Erfurter über ihn. Ihm stand getreulich zur Seite, mit gleicher Verachtung der geistlichen und der kaiserlichen Gewalt, Sigmund Mangold, Manegolt, Bürger zu Niedenstein, welcher 1435 von Kaiser Sigmund auf Bitten des Landgrafen Ludwig II. »mit der Freigrafenschaft des Stuhles in dem Lande zu Hessen«, womit Freienhagen gemeint ist, belehnt wurde, aber auch auf den anderen Stühlen richtete. In späteren Jahren scheint er vorsichtiger geworden zu sein, da er nicht mehr so oft genannt wird, doch lebte er noch 1464.

Neben Manhof und Mangold kommen noch eine Anzahl anderer Freigrafen vor. Hermann Loseke, Laske, der Freigraf von Wünnenberg, wird 1437 in engem Zusammenhang mit Kurt Rube genannt und tritt 1439 als Freigraf in Lichtenfels auf. In demselben Jahre und noch 1442 waltet dort Wigand Henckus, der Freigraf von Hallenberg und Medebach, 1441 auch Dietrich Smulling. Nur dort thätig ist von 1445—1454 Johann Loseke, Laske, Loezke; nach ihm reversirt für Lichtenfels 1457 Detmar, Dietmair Moelner, Müllner, Müller, der bis 1479 auch auf den übrigen Waldeckschen Stühlen begegnet, während für Lichtenfels 1476 Johann Ysken, Isekin, Ising

¹⁾ Wigand Archiv I, 2, 105; I, 3, 60; Archiv für Schweiz. Geschichte III, 307 ff.

²⁾ Mone Ztschr. VII, 414 f.

³⁾ Usener N. 79.

sich verpflichtete, aber auch er hat bis in das folgende Jahrhundert noch andere Stühle in Waldeck und der Nachbarschaft bekleidet. 1474 wird auch Heinrich Winands von Medebach-Hallenberg als Freigraf in Lichtenfels genannt.

Für Freienhagen reversirte 1457 Reginhard Lorynde (Laurender, Lorinser), der bis 1473 auch in Eldringhausen auftritt, nachdem für letzteren Stuhl 1458 Konrad Wever reversirt hatte, der 1460 noch dort war. 1474 richtete dort auch Henne Wever, den wir schon in Düdinghausen fanden. Für Freienhagen wurde 1475 Hans Volkmar (Vollmar) von Twern bestellt, welcher im August 1500 starb und wie es scheint auf diesen Stuhl beschränkt war.

Der Stuhl zu Sachsenhausen wurde 1476 an Willhart Keven übertragen, der dort und in Korbach bis 1486 genannt wird. 1483 war in Korbach Konrad Nüchel, sonst in Assinghausen und Norderna, welchen Bischof Rudolf II. von Würzburg als Diener annahm, damit er seinen vor Waldecksche Stühle geladenen Unterthanen Rechtsbeistand leiste¹⁾. Für denselben Stuhl reversirte 1488 Stephan Steinwech, der ihn auch 1490 im Arnberger Kapitel vertrat und 1492 noch im Amt war. Für Sachsenhausen und Düdinghausen reversirte 1492 Johann von Sudecke, der bis ins nächste Jahrhundert lebte. Ausser ihnen wirkte der schon genannte Henne Wever 1477—1481 in Landau, er ging wohl damals nach Kanstein, wo er 1490 stand, denn 1481 und die nächsten Jahre ist der Freigraf von Volkmarshen Heinrich Schmidt (Smed), den Kaiser Friedrich ächtete, in Eldringhausen, Korbach und Landau nachweisbar. Ihm folgte in Landau Silvester Lorinde 1489 und 1490²⁾, der aber auch Freigraf in Volkmarshen war und als solcher 1500 gebannt wurde. Nirgends, ausser in der Herrschaft von Lippe, gab es gleichzeitig so viele Freigrafen nebeneinander wie hier, aber diese waren auch rastlos bemüht, die einmal gewonnene Macht auszuüben und zu erhalten.

In das Waldecker Land schneidet tief ein die Herrschaft Itter, welche im fünfzehnten Jahrhundert an Hessen kam. 1126 wird in Itter der Verkauf der dortigen Burg an den Bischof von Paderborn mit königlichem Bann in dem »placitum Popponis advicem Sigifridi comitis« bestätigt³⁾. Die Gerichtsstätte lag in Ossenbuhele zwischen Kirchlotheim und Hertzhausen. Die Grafschaft trugen die Herren von Itter zu Lehen von dem Grafen von Battenberg; 1227 erklärte

¹⁾ Archiv Unterfranken XIII, 197.

²⁾ Bei Wigand und Niesert falsch: Berendes.

³⁾ Erh. C. N. 198.

Konrad von Itter alle in seiner Grafschaft liegenden Güter des Klosters Werbe für frei »ab omni onere servili et qualibet exactione juris comeicie«¹⁾. Eine Freigrafschaft hat sich hier nicht entwickelt.

38. Abschnitt.

Die Kölnischen Freigrafschaften.

In welcher Weise die Grafen von Everstein die Grafschaft in diesen Gegenden erlangten, ist unbekannt, doch geht aus den Urkunden hervor, dass die Grafschaft von Donnersberg (Thunerberg, Dunrisberg) mainzisches Lehen war. Der Donnersberg ist eine Felskuppe gegenüber dem Dorfe Wormeln bei Warburg, bereits in der Mainzer Diöcese gelegen, aber der Kreis des Gerichtes erstreckte sich weit in das Paderborner Bisthum, bis nach Löwen und Peckelsheim hin. Nach den Urkunden zu urtheilen, war die Grafschaft nicht nur bis zur Diemel, sondern bis in diese Gegenden von Mainz abhängig. Schon im elften Jahrhundert hielt am Donnersberg der »praeses« Erpho sein Placitum unter königlichem Bann; 1123 hiess der dortige Graf Friedrich, 1226 wurde dort unter Graf Konrad, 1239 unter Graf Otto von Everstein Gericht gehalten. Später findet sich weder von diesem Gerichte, noch von der Mainzer Lehnsabhängigkeit eine Spur. Eine andere Malstätte war »sub tilia in Lovene«, in Löwen, 1290 erwähnt²⁾.

Freigrafen waren 1233 Hermann Berculen, 1290 Berthold Ike³⁾.

Mit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hat die Eversteinsche Herrschaft aufgehört. Im Süden ist Waldeck vorgedrungen, während die Erzbischöfe von Köln einen grossen Theil der Grafschaft erwarben.

Kanstein, der Kogelnberg mit Volkmarsen und Scherfede gehörten der Abtei Korvey, welche um 1300 ihren Besitz an Köln überliess⁴⁾. Der Streit, welcher über Kanstein mit Waldeck entstand, fand 1346 seine Erledigung dahin, dass beide sich in die

¹⁾ Varnhagen UB. N. 17; Kopp Itter 33, 79. Vgl. Wigand 108 Anm. 13.

²⁾ Erh. C. N. 170 (die Handlung fällt vor 1100); 191; Wilmans IV N. 147; Varnhagen Urk. N. 28; Wigand Archiv II, 1, 81. Im Uebrigen Spilcker Gesch. der Grafen von Everstein.

³⁾ Wilmans IV N. 221; Wigand Archiv II, 1, 82; vielleicht gehört hierher auch 1130 der Graf Konrad von Everscutte, Eberschütz an der Diemel, Erh. C. N. 211. Vgl. Ztschr. XLI, 2, 201; Schröder in Ztschr. Savigny-Stiftung, Germ. Abtheil. V, 2, 35.

⁴⁾ Spilcker 128; Wilm. IV N. 417; Seib. N. 484.